

- Auswahl von Mitarbeitern, die zu ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung im Besitz von Schlüsseln für die Verwahräume sind wie z. B. Mitarbeiter der Versorgungsdienste oder des Medizinischen Dienstes
- Die Auswahl kann auch auf solche Mitarbeiter zutreffen, bei denen vermutet wird, daß sie entgegen den bestehenden Befehlen und Weisungen im Besitz von Schußwaffen sind.

Es ist nicht auszuschließen, daß Inhaftierte auch den Vorführoffizier der Untersuchungsanstalt, trotz Absicherung der Vorführstrecke mit zwei Mitarbeitern und des Vorhandenseins technischer Sicherungsanlagen, als Geisel auswählen. Die Auswahl des Vorführoffiziers als Geisel ist deshalb naheliegend, weil er zur Durchführung seiner dienstlichen Aufgaben im Besitz von Schlüsseln für die Verwahräume und das Verwahrhaus sein muß. Bei der Realisierung einer Geiselnahme können die Inhaftierten in den Besitz dieser Schlüssel, mit denen sie mindestens eine bzw. zwei Sicherungszonen der Untersuchungsanstalt durchbrechen könnten.

Eine weitere Auswahl von Geiseln kann darauf gerichtet sein, daß Angehörige anderer Diensteinheiten oder staatlicher Organe und gesellschaftlicher Einrichtungen, die mit der Linie HIV eng zusammenwirken und bei der Lösung ihrer Aufgaben unmittelbar mit Inhaftierten in Berührung kommen, in ihre Gewalt gebracht werden sollen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Personen beziehen:

- die Untersuchungsführer der Untersuchungsabteilung
- Staatsanwälte
- Rechtsanwälte
- Angehörige des Medizinischen Dienstes, die nicht im Verwahrhaus tätig sind
- Familienangehörige von Inhaftierten bei der Realisierung persönlicher Verbindungen